



Synopse (21. April 2026)

Gemeinderatssitzung vom 6. Mai 2026

Neues Gewinnverwendungs- und Abgabenmodell: Reglement Energie Wasser Bern vom 15. März 2001 (ewb-Reglement; ewr; SSSB 741.1); Teilrevision

Legende zur Synopsis:

Neu = ***fett und kursiv***

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben

Unterstrichen = Veränderung im Vergleich zum Antrag des Gemeinderats

ewr; bisher	ewr; neu gemäss Antrag GR	Anträge
	<p><i>Art. 6a Benützung des städtischen Grundes</i> <i>¹ ewb ist berechtigt, für ihre Versorgungsanlagen den Grund und Boden der Stadt Bern (Verwaltungs- und Finanzvermögen, öffentlicher Grund) in Anspruch zu nehmen, soweit dem keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.</i> <i>² ewb schuldet der Stadt für dieses Recht eine jährliche Konzessionsabgabe (Art. 38a).</i> <i>³ Die Einzelheiten richten sich nach der durch</i></p>	

ewr; bisher	ewr; neu gemäss Antrag GR	Anträge
	die Stadt erteilten Konzession.	
<p>Art. 25 Gemeinderat</p> <p>¹ Der Gemeinderat legt unter Beachtung des reglementarischen Leistungsauftrags und nach Anhörung der zuständigen stadträtlichen Kommission jeweils für acht Jahre fest, welche strategischen Ziele die Stadt als Eignerin der ewb erreichen will (Eignerstrategie). Er bringt die Eignerstrategie dem Stadtrat zur Kenntnis. Die Eignerstrategie ist verbindlich. Der Gemeinderat überprüft sie mindestens alle vier Jahre und passt sie, soweit nötig, an. Er überprüft deren Umsetzung.</p> <p>² Der Gemeinderat regelt die Abgeltung der Mitglieder des Verwaltungsrats (einschliesslich allfälliger Spesenentschädigungen). Er genehmigt auf Antrag des Verwaltungsrats die Kaderlöhne der Angestellten unter Berücksichtigung der Kaderlöhne in der städtischen Verwaltung. Er erstattet der zuständigen Kommission des Stadtrats jährlich Bericht.</p> <p>³ Der Gemeinderat beaufsichtigt ewb. Er kann dem Verwaltungsrat Weisungen erteilen, soweit dieser die Eignerstrategie nicht umsetzt. Er setzt die zuständige stadträtliche Kommission über diese Weisungen in Kenntnis.</p> <p>⁴ Er ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen, in alle erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen, aussenstehende Sachverständige beizuziehen und die städtische Finanzkontrolle mit Kontrollaufgaben zu betrauen.</p> <p>^{4bis} Die Finanzdirektion ist für das Beteiligungsmanagement zuständig.</p> <p>⁵ Er genehmigt das Jahresbudget, den</p>	<p>Art. 25 Gemeinderat</p> <p>¹⁻⁵ [unverändert]</p> <p>⁶ Er beschliesst auf Antrag des Verwaltungsrats über die Gewinnverwendung. Er legt die Ausschüttungen an die Stadt, die Zuweisungen an die Reserven, den Gewinnvortrag auf die neue Rechnung sowie die Einlagen in eine Gewinnausgleichsrücklage fest. Mindestens 10 % des an die Stadt auszuschüttenden Betrages sind in der Unternehmung zurückzubehalten und zu Gunsten erneuerbaren Energien einzusetzen. Er legt die Zuweisungen an die Reserven, insbesondere an die zweckgebundene Eigenkapitalreserve (Art. 38d Abs. 2), und den Gewinnvortrag auf die neue Rechnung fest.</p> <p>⁷⁻⁸ [unverändert]</p>	

ewr; bisher	ewr; neu gemäss Antrag GR	Anträge
<p>Geschäftsbericht und die Jahresrechnung. Mit der Genehmigung der Jahresrechnung befreit der Gemeinderat die Mitglieder des Verwaltungsrates, soweit dies gemeinderechtlich zulässig ist, für die jeweilige Rechnungsperiode von ihrer Verantwortung als Organ der Gemeindeunternehmung. Bei Genehmigung des Jahresbudgets legt der Gemeinderat verbindlich fest, wie viele Kilowattstunden das Angebot an erneuerbaren Energien im folgenden Jahr zu betragen hat.</p> <p>⁶ Er beschliesst auf Antrag des Verwaltungsrates über die Gewinnverwendung. Er legt die Ausschüttungen an die Stadt, die Zuweisungen an die Reserven, den Gewinnvortrag auf die neue Rechnung sowie die Einlagen in eine Gewinnausgleichsrücklage fest. Mindestens 10 % des an die Stadt auszuschüttenden Betrages sind in der Unternehmung zurückzubehalten und zu Gunsten erneuerbaren Energien einzusetzen.</p> <p>⁷ Der Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen von mehr als 20 Millionen Franken ist rechtskräftig, wenn der Gemeinderat dagegen nicht innert 30 Tagen seit erfolgter schriftlicher Mitteilung Einspruch erhoben hat.</p> <p>⁸ Er erstattet dem Stadtrat jährlich Bericht über die Umsetzung des Leistungsauftrags und der Eignerstrategie unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses sowie unter Beilage von Geschäftsbericht und Jahresrechnung.</p>		
	3a. Abschnitt: Konzessionsabgabe	
	Art. 38a Grundsatz und Bemessung ¹ ewb bezahlt der Stadt Bern für das Recht auf Benützung des städtischen Grundes im Rahmen der Erfüllung ihres Leistungsauftrags eine Konzessionsabgabe.	

ewr; bisher	ewr; neu gemäss Antrag GR	Anträge
	<p><i>² Die Abgabe wird pro Kilowattstunde (kWh) der aus dem Verteilnetz an die Kundschaft ausgespeisten Energie in den Bereichen der Elektrizitäts-, Gas- und Fernwärmeversorgung bemessen. Der Ansatz beträgt</i></p> <p><i>a im Bereich der Elektrizitätsversorgung höchstens 2.8 Rappen,</i></p> <p><i>b im Bereich der Gasversorgung höchstens 0.8 Rappen,</i></p> <p><i>c im Bereich der Fernwärmeversorgung höchstens 0.8 Rappen.</i></p> <p><i>³ Der Ansatz pro kWh kann für unterschiedliche Produkte in den einzelnen Versorgungsbereichen (Elektrizität, Gas, Fernwärme) im Rahmen von Absatz 2 unterschiedlich hoch angesetzt werden.</i></p> <p><i>⁴ Die Höhe der Abgabe wird im Rahmen der Absätze 2 und 3 in den Tarifen (Art. 34) festgelegt.</i></p>	
	<p><i>Art. 38b Überwälzung</i> <i>ewb belastet die Konzessionsabgabe unter dem Titel Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen als Bestandteil des Entgelts für die Netznutzung (Art. 32 Bst. b) anteilmässig den Endverbrauchenden.</i></p>	
	<p><i>3b. Abschnitt: Ökofonds und Gewinnverwendung</i></p>	
	<p><i>Art. 38c Fonds für erneuerbare Energien</i></p> <p><i>¹ ewb führt einen besonderen Fonds für erneuerbare Energien (Ökofonds).</i></p> <p><i>² Der Fonds dient der finanziellen Unterstützung von Vorhaben Dritter zur Gewinnung oder Anwendung erneuerbarer Energien, die geeignet sind, die Energie- und Klimaziele der Stadt Bern zu fördern oder zu unterstützen.</i></p>	

ewr; bisher	ewr; neu gemäss Antrag GR	Anträge
	<p><i>³ Der Fonds wird gespeisen mit Erträgen aus der wettbewerblichen Geschäftstätigkeit. ewb legt jährlich einen Betrag von einer Million Franken in den Fonds ein.</i></p>	
	<p><i>Art. 38d Gewinnverwendung</i> <i>¹ Der Unternehmensgewinn von ewb verbleibt im Unternehmen.</i> <i>² 40 Prozent des Unternehmensgewinns werden einer zweckgebundenen Eigenkapitalreserve für die Unterstützung der Energie- und Klimaziele der Stadt Bern zugewiesen.</i></p>	